

Allgemeine Verfügung über die Berichtspflichten in Strafsachen

der Senatsverwaltung für Justiz vom 31. März 2011 - 3262/1/4 –

Auf Grund des § 6 Absatz 2 Buchstabe b des Allgemeinen Zuständigkeitsgesetzes wird bestimmt:

I. Allgemeines

1. Durch Berichte der Strafverfolgungsbehörden sollen die Senatsverwaltung für Justiz und der Generalstaatsanwalt in die Lage versetzt werden, die ihnen von Gesetzes wegen obliegende Aufsicht auszuüben und auf Anfragen Dritter Auskunft geben zu können.
2. Begleitet werden die Berichtspflichten vom Informationsaustausch der Pressesprecher der Senatsverwaltung und des Geschäftsbereichs der Generalstaatsanwaltschaft.

II. Berichtspflicht

1. Zu berichten ist in Strafsachen,
 - 1.1. die wegen der Persönlichkeit oder der Stellung der Beteiligten, wegen der Art, des Umfanges oder des Gewichts der Beschuldigung oder aus sonstigen Gründen weitere Kreise, vor allem parlamentarische Gremien oder die Medien, beschäftigen oder voraussichtlich beschäftigen werden,
 - 1.2. die zu Maßnahmen der Dienst- und Fachaufsicht Anlass geben können,
 - 1.3. in denen sich aus der praktischen Arbeit Anregungen für Maßnahmen der Gesetzgebung oder den Erlass von Verwaltungsanordnungen ergeben
oder
 - 1.4. die durch die Senatsverwaltung für Justiz allgemein oder im Einzelfall als Berichtssache bezeichnet worden sind.
2. In Ermittlungsverfahren gegen Bedienstete der Justiz ist stets zu berichten, sofern es sich um Angehörige des höheren Dienstes handelt und nicht alsbald erkennbar wird, dass offensichtlich unbegründete Vorwürfe erhoben worden sind. Sind Angehörige der sonstigen Dienste bzw. Angestellte betroffen, so ist dem Generalstaatsanwalt zu berichten.

3. Ferner ist in Ermittlungsverfahren zu berichten, die während des Straf- oder Maßregelvollzugs begangene Straftaten zum Gegenstand haben, welche aber erst nach Abschluss der Vollstreckung bekannt geworden sind.
4. In Ermittlungsverfahren gegen Abgeordnete ist stets zu berichten, soweit nicht ohnehin die Richtlinien in Immunitätsangelegenheiten (Nr. 191 ff RiStBV) eine entsprechende Berichterstattung erfordern.

III. Beginn, Inhalt und Umfang der Berichtspflicht

1.
 - 1.1 Mit der Berichterstattung ist möglichst frühzeitig zu beginnen.
 - 1.2 Bei Maßnahmen nach dem achten und neunten Abschnitt des ersten Buches der Strafprozessordnung ist dem Generalstaatsanwalt aus Gründen der Fachaufsicht mit genügendem zeitlichen Vorlauf zu berichten; die Senatsverwaltung für Justiz wird erst mit Beginn der Maßnahmen durch die Generalstaatsanwaltschaft unterrichtet.
2. Zu berichten sind jedenfalls
 - 2.1 die Einleitung des Verfahrens,
 - 2.2 die abschließende Verfügung der Strafverfolgungsbehörde,
 - 2.3 die das Verfahren vorläufig einstellenden bzw. die eine Instanz abschließenden gerichtlichen Entscheidungen,
 - 2.4 die Einlegung von Rechtsmitteln,
 - 2.5 der Eintritt der Rechtskraft,
 - 2.6 Verfahren spätestens 12 Monate nach einem nicht abschließenden Vorbericht.
3.
 - 3.1 Die Berichte geben die wesentlichen Informationen und tragenden Entscheidungsgründe des Verfahrens bzw. der Verfahrensabläufe wieder, deren Kenntnis erforderlich ist, um die Sach- und Rechtslage angemessen beurteilen zu können. Die Berichte können sich auf die Übersendung von Verfügungen oder Entscheidungen beschränken, wenn diesen die sie tragenden Gründe entnommen werden können und über ihren Inhalt hinaus nichts zu berichten ist.
 - 3.2 In Verfahren, die Kinder oder Jugendliche als Täter oder Opfer betreffen, soll sich der Bericht dazu verhalten, ob nach Aktenlage von den zuständigen Behörden Maßnahmen ergriffen worden sind, um der Gefährdung des Kindeswohls entgegenzuwirken.

- 3.3 Sofern Besonderheiten im Gang der bei dem Kammergericht, dem Landgericht Berlin oder dem Amtsgericht Tiergarten anhängigen Verfahren betroffen sind, die bereits zwischen den Leitungen der betroffenen Behörden thematisiert worden sind, soll dies im Bericht mitgeteilt werden.

IV. Berichtsweg und Übermittlung

1. Berichtsweg

- 1.1 Der Bericht ist auf dem Dienstweg zu erstatten. In Eilfällen erfolgt die Berichterstattung unmittelbar unter gleichzeitiger Unterrichtung des Generalstaatsanwalts.
- 1.2 Der Generalstaatsanwalt nimmt zu den Berichten Stellung, soweit dies notwendig ist und er nicht von einer Weiterleitung absieht.
- 1.3 Die Senatsverwaltung für Justiz übermittelt ihre Anordnungen ebenfalls auf dem Dienstweg. In Eilfällen erfolgt die Anordnung unmittelbar unter gleichzeitiger Unterrichtung des Generalstaatsanwalts.

2. Übermittlung

- 2.1 Berichte sollen grundsätzlich mit elektronischer Post, ggf. per Telefax übermittelt werden, soweit technische, datenschutzrechtliche oder sonstige Gründe nicht entgegenstehen. In besonders eiligen oder bedeutsamen Fällen ist vorab telefonisch oder persönlich zu berichten.
- 2.2 Berichte, deren Inhalt oder Anlagen im besonderen Maße schutzbedürftig sind (z. B. Personalangelegenheiten, Verschlussachen) oder die über die Senatsverwaltung für Justiz an weitere Stellen gerichtet sind, werden per Aktenpost, in Eilfällen per Boten übermittelt.
- 2.3 Die Senatsverwaltung für Justiz kann in besonders eiligen oder bedeutsamen Fällen eine Anordnung auch telefonisch oder persönlich erteilen.

V. Ende der Berichtspflicht

Die Berichtspflicht endet regelmäßig

1. mit dem Bericht über die endgültige Einstellung oder den rechtskräftigen Abschluss des Verfahrens,
2. mit der Mitteilung der Senatsverwaltung für Justiz, dass eine weitere Berichterstattung nicht mehr erforderlich ist.

VI. Sonstige Berichtspflichten

Berichtspflichten, die auf Gesetzen, auf anderen Verwaltungsvorschriften (insbesondere der Anordnung über Mitteilungen in Strafsachen) oder auf besonderen Anordnungen der Senatsverwaltung für Justiz oder Aufträgen des Generalstaatsanwalts (einschließlich statistischer Erhebungen) beruhen, bleiben unberührt.

VII. Inkrafttreten

Diese Allgemeine Verfügung tritt am 4. April 2011 in Kraft. Sie tritt mit Ablauf des 3. April 2016 außer Kraft.

Berlin, den 31. März 2011

(Voß)